

Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

Urteil 6B_1322/2022 vom 22.02.2023

Regeste

Zwangswise Anordnung einer elektrokonvulsiven Therapie; Vorliegend darf eine solche Therapie nicht zwangsweise angeordnet werden.

Die Anordnung der zwangsweisen Durchführung einer elektrokonvulsiven Therapie ist entsprechend einer Zwangsmedikation als medizinische Zwangsbehandlung zu qualifizieren. Nebst der mit Blick auf den schweren Grundrechtseingriff erforderlichen formell-gesetzlichen Grundlage verlangt der Eingriff nach der Rechtsprechung daher eine vollständige und umfassende Interessenabwägung. Zu berücksichtigen sind dabei die öffentlichen Interessen, die Notwendigkeit der Behandlung, die Auswirkungen einer Nichtbehandlung, die Prüfung von Alternativen sowie die Beurteilung von Selbst- und Fremdgefährdung.

Die Vollzugsbehörden sind für die Anordnung einer zwangsweisen Durchführung einer Zwangsmedikation zuständig, wenn sie dem Massnahmezweck und der Behandlungsart entspricht, die das Gericht im Strafurteil vorgezeichnet hat. Dies gilt gleichermaßen für die Anordnung einer Elektrokonvulsionstherapie.

Definitionsgemäss handelt es sich bei der Elektrokonvulsionstherapie um eine Methode zur Behandlung bestimmter psychiatrischer Krankheitsbilder durch Auslösung eines generalisierten epileptischen Anfalls mittels elektrischer Reizung des Gehirns unter intensivmedizinischen Bedingungen in Kurznarkose und unter Muskelrelaxation. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die elektrokonvulsive Therapie in den letzten Jahren an Bedeutung zugenommen hat und ihre Durchführung als solche gemäss medizinischen Leitlinien unter gewissen Umständen dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen kann.

Die Frage, ob beziehungsweise unter welchen Umständen eine medizinische Indikation für die zwangsweise Durchführung vorliegt, ist in der Psychiatrie hingegen umstritten. Ob eine zwangsweise Durchführung im vorliegenden Fall gerechtfertigt ist, wäre letztlich unter Berücksichtigung der Eignung der Massnahme zur Verbesserung der Legalprognose und dem Fehlen milderer Massnahmen für die Erreichung des angestrebten Erfolgs sowie dem Vorliegen einer vernünftigen Relation zwischen dem Eingriff und dem angestrebten Zweck im Rahmen einer Einzelfallabwägung unter dem Titel der Verhältnismässigkeit zu beurteilen. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass ein Urteil, welches den Rahmen für die Behandlung durch eine Zwangsmedikation absteckt, nicht gleichermassen die zwangsweise Durchführung einer Elektrokonvulsionstherapie erfasst.

Aus den Erwägungen:

E.3.1. Das Bundesgericht hat sich bisher nicht mit der zwangsweisen Durchführung einer elektrokonvulsiven Therapie auseinandergesetzt. **Die Anordnung der zwangsweisen Durchführung einer elektrokonvulsiven Therapie ist entsprechend einer Zwangsmedikation als medizinische Zwangsbehandlung zu qualifizieren.** Insofern ist die Rechtsprechung zur Zwangsmedikation, soweit sie einschlägig ist, beizuziehen. Wie auch eine Zwangsmedikation ist die Durchführung einer zwangsweisen Elektrokonvulsionstherapie ein schwerer Eingriff in die körperliche und geistige Integrität (Art. 10 Abs. 2 BV und Art. 8 Ziff. 1 EMRK); sie betrifft die menschliche Würde gemäss Art. 7 BV zentral (vgl. BGE 130 I 16 E. 3; 127 I 6 E. 5 zur Zwangsmedikation). **Nebst der mit Blick auf den schweren Grundrechtseingriff erforderlichen formell-gesetzlichen Grundlage verlangt der Eingriff nach der Rechtsprechung daher eine vollständige und umfassende Interessenabwägung.** Zu berücksichtigen sind dabei die öffentlichen Interessen, die Notwendigkeit der Behandlung, die Auswirkungen einer Nichtbehandlung, die Prüfung von Alternativen sowie die Beurteilung von Selbst- und Fremdgefährdung (vgl. zur Zwangsmedikation BGE 130 I 16 E. 4 und 5; Urteile 6B_250/2022 vom 23. Mai 2022 E. 2.1.1; 6B_935/2021 vom 14. September 2021 E. 2.1; 6B_554/2021 vom 25. Juni 2021 E. 2.3.2; je mit Hinweisen). In diese Interessenabwägung miteinzubeziehen sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere auch langfristige Nebenwirkungen der Zwangsbehandlung (BGE 130 I 16 E. 5.3; Urteile 6B_250/2022 vom 23. Mai 2022 E. 2.1.1; 6B_935/2021 vom 14. September 2021 E. 2.1; 6B_554/2021 vom 25. Juni 2021 E. 2.3.2; je mit Hinweisen).

E.3.2. Eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB zur Behandlung von psychischen Störungen ist anzuordnen, wenn der Täter psychisch schwer gestört ist, er ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht, und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Art. 59 Abs. 1 StGB). **Mit Art. 59 StGB liegt eine gesetzliche Grundlage für die nach den Regeln der ärztlichen Kunst und Ethik mit dem Heilungs- und Sicherungszweck im Einzelfall begründeten medizinischen Zwangsmassnahmen im Rahmen des Massnahmenvollzugs vor** (grundsätzlich zu ärztlichen Zwangsmassnahmen: BGE 127 IV 154 E. 3.d zu Art. 43 aStGB; seit dem 1. Januar 2007: Art. 59 Abs. 1 StGB; zur Zwangsmedikation: BGE 134 I 221 E. 3.3.2; 130 IV 49 E. 3.3; Urteile 6B_250/2022 vom 23. Mai 2022 E. 2.2; 6B_935/2021 vom 14. September 2021 E. 2.1; je mit Hinweisen).

E.3.3. Aus der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung ergibt sich, dass dem Strafgericht der Entscheid über die Anordnung der Sanktionen, insbesondere über die Sanktionsart und die Reihenfolge des Vollzugs zukommt (BGE 130 IV 49 E. 3.1 zu Art. 43 aStGB; seit dem 1. Januar 2007: Art. 59 Abs. 1 StGB; vgl. auch BGE 119 IV 190 E. 1). Alle den Vollzug betreffenden Fragen

liegen dagegen in der Kompetenz der Administrativbehörden. Dies gilt insbesondere auch für die Beurteilung, ob eine Massnahme ihren Zweck ganz oder teilweise erfüllt hat oder aber keinen Erfolg verspricht (BGE 130 IV 49 E. 3.1 zu Art. 43 aStGB; seit dem 1. Januar 2007: Art. 59 Abs. 1 StGB; vgl. auch BGE 119 IV 190 E. 1; ausführlich zur Vollzugskompetenz der Administrativbehörden BGE 142 IV 1 E. 2). Die Vollzugsbehörden sind für die Anordnung einer zwangsweisen Durchführung einer Zwangsmedikation zuständig, wenn sie dem Massnahmezweck und der Behandlungsart entspricht, die das Gericht im Strafurteil vorgezeichnet hat (BGE 130 IV 49 E. 3.3; Urteile 6B_250/2022 vom 23. Mai 2022 E. 2.2; 6B_1091/2019 vom 16. Oktober 2019 E. 4.2; 6B_821/2018 vom 26. Oktober 2018 E. 2.1 zur Zwangsmedikation). Dies gilt gleichermassen für die Anordnung einer Elektrokonvulsionstherapie.

E.3.4.

E.3.4.1. Aus der dargelegten Rechtsprechung geht hervor, dass mit Art. 59 StGB eine rechtliche Grundlage für die Anordnung einer ärztlichen Zwangsbehandlung vorliegt, sofern diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst und Ethik durchgeführt wird (E. 3.2). Dabei ist auf den aktuellen Stand der Wissenschaft abzustellen. Definitionsgemäss handelt es sich bei der Elektrokonvulsionstherapie um eine Methode zur Behandlung bestimmter psychiatrischer Krankheitsbilder durch Auslösung eines generalisierten epileptischen Anfalls mittels elektrischer Reizung des Gehirns unter intensivmedizinischen Bedingungen in Kurznarkose und unter Muskelrelaxation ("Elektroschock"; Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 267. Aufl. 2017, S. 437). (...)

E.3.5. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die elektrokonvulsive Therapie in den letzten Jahren an Bedeutung zugenommen hat und ihre Durchführung als solche gemäss medizinischen Leitlinien unter gewissen Umständen dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen kann. Die Frage, ob beziehungsweise unter welchen Umständen eine medizinische Indikation für die zwangsweise Durchführung vorliegt, ist in der Psychiatrie hingegen umstritten. Ob eine zwangsweise Durchführung im vorliegenden Fall gerechtfertigt ist, wäre letztlich unter Berücksichtigung der Eignung der Massnahme zur Verbesserung der Legalprognose und dem Fehlen milderer Massnahmen für die Erreichung des angestrebten Erfolgs sowie dem Vorliegen einer vernünftigen Relation zwischen dem Eingriff und dem angestrebten Zweck im Rahmen einer Einzelfallabwägung unter dem Titel der Verhältnismässigkeit zu beurteilen (vgl. BGE 146 IV 49 E. 2.7.3; 142 IV 105 E. 5.4; 137 IV 201 E. 1.2; Urteile 6B_77/2022 vom 23. November 2022 E. 3.1.1; 6B_1187/2019 vom 7. Juli 2020 E. 1.2.2; mit Hinweisen). Da diese Beurteilung für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens indes nicht ausschlaggebend ist, erübrigt es sich aus den nachfolgenden Gründen, weiter darauf einzugehen.

E.3.6. Erforderlich ist nach der dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass die von der Vollzugsbehörde angeordnete Therapie der Behandlungsart entspricht, die das Gericht im Strafurteil vorgezeichnet hat. Das Strafgericht führte bei der Anordnung der stationären Massnahme unter Berücksichtigung des Gutachtens von med. pract. C. die Zwangsmedikation im Massnahmevollzug als Behandlungsoption auf. Während bei der Elektrokonvulsionstherapie der epileptische Anfall zu einer De- und Repolarisierung der Nervenzellen mit erheblichen neurochemischen Folgewirkungen im Gehirn führt, hemmen die bei einer medikamentösen Behandlung eingesetzten Neuroleptika die Neuronenaktivität im zentralen Nervensystem (vgl. Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 267. Aufl. 2017, S. 437 und S. 1222). Die Elektrokonvulsionstherapie unterscheidet sich demnach insbesondere hinsichtlich des Vorgehens und des Wirkmechanismus

massgebend von der medikamentösen Behandlung. Wie bereits dargelegt, bestehen auch hinsichtlich des Evidenzstands bedeutende Unterschiede zwischen der zwangsweisen Durchführung einer elektrokonvulsiven und medikamentösen Behandlung. Vor diesem Hintergrund kann nicht gesagt werden, dass die zwangsweise Durchführung einer Elektrokonvulsionstherapie der im Strafurteil vorgezeichneten Behandlungsart der Zwangsmedikation entspricht.

E.3.7. **Zusammengefasst ist festzuhalten, dass ein Urteil, welches den Rahmen für die Behandlung durch eine Zwangsmedikation absteckt, nicht gleichermaßen die zwangsweise Durchführung einer Elektrokonvulsionstherapie erfasst.** Die Anordnung der zwangsweisen Durchführung einer Elektrokonvulsionstherapie geht über den Vollzug des Strafurteils hinaus und konnte demnach nicht gestützt auf Art. 59 StGB angeordnet werden. Die geltend gemachte Verletzung von Bundesrecht ist zu verneinen.